**Variante Gerichtsmodell**

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)**<br><br>Vom 27. März 1911 | **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)**<br><br>Änderung vom | |
| | *Der Grosse Rat des Kantons Aargau*<br><br>*beschliesst:* | Vernehmlassung von<br><br>*(Bitte Name der Organisation angeben)* |
| | **I.**<br><br>Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911[1)] wird wie folgt geändert: | |
| **Einleitung** | | |
| **I. Zuständige Behörden und Verfahren** | | |
| **§ 2**<br><br>[2] Mit Beschwerde können angefochten werden:<br><br>a) Verfügungen der Vormundschaftsbehörde beim Bezirksamt innert 10 Tagen seit Zustellung,<br><br>c) Verfügungen des Bezirksamtes in Vormund- | **§ 2 Abs. 2 lit. a und c**<br><br>[2] Mit Beschwerde können angefochten werden:<br><br>*a) Aufgehoben.*<br><br>*c) Aufgehoben.* | |

SAR 210.100

[1)] AGS Bd. 1 S. 603; Bd. 7 S. 219; Bd. 8 S. 196; Bd. 9 S. 511; Bd. 10 S. 201, 305, 496, 497, 596; Bd. 11 S. 27, 79, 479; Bd. 12 S. 390, 499; 1995 S. 138; 1999 S. 116, 367; 2002 S. 274, 386; 2003 S. 165; 2006 S. 107, 130; 2007 S. 331, 318; 2008 S. 200, 222, 377; 2009 S. 47, 58, 258, 272, 302

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| schaftssachen beim Obergericht innert 20 Tagen seit Zustellung,<br><br>**Zweiter Teil** | | |
| **II. Abteilung** | | |
| **Die Verwandtschaft** | | |
| *B. Die Wirkungen des Kindesverhältnisses* | | |
| **§ 54**<br><br>[2] Soweit gerichtliche Verfahren eingeleitet werden müssen, fällt die Vertretung durch die Vormundschaftsbehörde, eine von ihr bezeichnete Amtsstelle oder gemeinnützige private Institution nicht unter die den Anwälten vorbehaltene Tätigkeit. | **§ 54 Abs. 2**<br><br>[2] Soweit gerichtliche Verfahren eingeleitet werden müssen, fällt die Vertretung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, eine von ihr bezeichnete Amtsstelle oder gemeinnützige private Institution nicht unter die den Anwälten vorbehaltene Tätigkeit. | |
| **§ 55a**<br><br>Zur Einreichung des Begehrens um Anweisung an die Schuldner und um Sicherstellung (291, 292) sind auch die vormundschaftlichen Organe und die Fürsorgebehörden zuständig. | **§ 55a**<br><br>Zur Einreichung des Begehrens um Anweisung an die Schuldner und um Sicherstellung (291, 292) sind auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Obergericht, soweit es im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts tätig wird, und die Fürsorgebehörden zuständig. | |
| **§ 55b**<br><br>[1] Jedermann ist berechtigt, die Gefährdung von Kindern der Vormundschaftsbehörde zu melden.<br><br>[2] Behörden und Beamte, namentlich Gerichte, Fürsorge-, Gesundheits- und Schulbehörden sowie Polizeiorgane sind zur Meldung an die Vormundschaftsbehörde verpflichtet. | **§ 55b**<br><br>*Aufgehoben.* | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| **§ 55c**<br><br>[1] Das Begehren um Entzug der elterlichen Gewalt gemäss Art. 311 Abs. 1 ZGB ist von der Vormundschaftsbehörde zu stellen.<br><br>[2] Für die Vormundschaftsbehörde und die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde gelten bei Verfahren um Entzug und Wiederherstellung der elterlichen Gewalt die Verfahrensregeln des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.<br><br>[3] Entscheidet die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde erstinstanzlich, ist den Eltern Gelegenheit zu geben, sich zu äussern.<br><br>[4] Entscheide der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde über die Entziehung der elterlichen Gewalt können innert 20 Tagen durch Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden. | **§ 55c**<br><br>*Aufgehoben.* | |
| **§ 55d**<br><br>Der Grosse Rat legt die Gebühren für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung des Inventars über das Kindesvermögen (318 Abs. 2) fest. | **§ 55d**<br><br>*Aufgehoben.* | |
| **§ 55e**<br><br>Zuständige Behörde für die Einrichtungen der Heimpflege gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 ist das vom Regierungsrat bezeichnete Departement. | **§ 55e Abs. 2 und 3 (neu)**<br><br>[1] Zuständige Behörde für die Einrichtungen der Heimpflege gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 ist das vom Regierungsrat bezeichnete Departement.<br><br>[2] Im Übrigen ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung die zuständige Behörde für die Bewilligung | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| | und die Aufsicht im Pflegekinderwesen (Art. 316 Abs. 1).<br><br>[3] Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderats gemäss Absatz 2 beurteilt das vom Regierungsrat bezeichnete Departement. Dessen Entscheide können beim Obergericht, Abteilung Zivilgericht, angefochten werden. | |
| *C. Familiengemeinschaft* | | |
| **§ 57**<br><br>[1] Vorkehrungen gegenüber geisteskranken oder geistesschwachen Hausgenossen (333 Abs. 3) trifft der Gemeinderat. | **§ 57 Abs. 1**<br><br>[1] Anzeigen gemäss Art. 333 Abs. 3 ZGB sind bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzureichen. | |
| **III. Abteilung** | **III. Abteilung** | |
| **Die Vormundschaft** | **Der Erwachsenenschutz** | |
| *A. Allgemeines* | *A. Organisation* | |
| **§ 59**<br><br>[1] Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderat.<br><br>[2] Die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde können einer aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Vormundschaftskommission übertragen werden. Ein Mitglied des Gemeinderates gehört ihr von Amtes wegen an. Sie konstituiert sich selbst. Das Aktuariat kann von einem Nichtmitglied geführt werden.<br><br>[3] Zwei oder mehr Gemeinden können die Bildung einer gemeinsamen Vormundschaftskommission | **§ 59**<br>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde<br><br>[1] Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die Abteilung Familiengericht des Bezirksgerichts.<br><br>[2] Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine Kammer des Obergerichts.<br><br>[3] *Aufgehoben.* | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| vertraglich vereinbaren. Deren Zuständigkeit erstreckt sich auf die vertragschliessenden Gemeinden. Der Vertrag hat den Schlüssel für die Wahl der Mitglieder der Kommission durch die beteiligten Gemeinden sowie für die Kostentragung festzulegen. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. | | |
| [4] Vormundschaftliche Aufsichtsbehörde ist das Bezirksamt, Aufsichtsbehörde zweiter Instanz eine Kammer des Obergerichtes. | [4] *Aufgehoben*. | |
| [5] Für das Verfahren vor den Aufsichtsbehörden gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, insbesondere diejenigen über die Verwaltungsgerichtsbeschwerden | [5] *Aufgehoben.* | |
| **§ 60**<br><br>[1] Zuständig sind die Behörden des Wohnsitzes des Bevormundeten. | **§ 60**<br>Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde<br><br>[1] Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und damit als Wohnsitz der bevormundeten Kinder oder der unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen gilt die Gemeinde,<br><br>a) in welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hat,<br>b) in welche die Person mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb deren Zuständigkeitskreises ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt, oder<br>c) in welcher die Person bei Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. | |
| [2] Der Vormundschaftsbehörde der Heimat stehen gegenüber Angehörigen, die in einer andern Ge- | [2] *Aufgehoben*. | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| meinde des Kantons wohnen, die gleichen Befugnisse zu, die ihr das Zivilgesetzbuch (378) gegenüber Angehörigen in andern Kantonen einräumt. | | |
| | *A^bis. Verfahren (neu)* | |
| | **§ 60a (neu)**<br>Meldepflicht<br><br>Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sowie Lehrpersonen und Schulleitungen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhalten, sind zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet. | |
| | **§ 60b (neu)**<br>Einzelzuständigkeiten<br><br>1 Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident beziehungsweise die Stellvertretung entscheiden in Einzelzuständigkeit über vorsorgliche Massnahmen.<br><br>2 In die Einzelzuständigkeit fallen ferner folgende Geschäfte des Kindesschutzes:<br>a) Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgericht (134 Abs. 1),<br>b) Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (134 Abs. 3 und 287),<br>c) Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 lit. b der Schweizerischen Zivilprozess- | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| | ordnung [Zivilprozessordnung, ZPO] vom 19. Dezember 2008[1)]),<br>d) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (265 Abs. 3),<br>e) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (265a Abs. 2),<br>f) Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der unverheirateten Eltern (298 Abs. 3),<br>g) Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (298a Abs. 1),<br>h) Ernennung des Beistands zur Vaterschaftsabklärung (309 Abs. 1),<br>i) Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (318 Abs. 3 und 322 Abs. 2),<br>k) Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (318 Abs. 2),<br>l) Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens (320 Abs. 2),<br>m) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (544 Abs. 1[bis]).<br><br>[3] In die Einzelzuständigkeit fallen ferner folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:<br>a) Abklärung, ob ein Vorsorgeauftrag besteht, und Prüfung des Vorsorgeauftrags (363 Abs. 1 und 2),<br>b) Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags (364),<br>c) Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (367),<br>d) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten | |

[1)] SR ###
[2)] SR 311.0

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| | beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (374 Abs. 3),<br>e) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (381 Abs. 2 und 3, 382 Abs. 3),<br>f) Aufnahme eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (405 Abs. 2 und 3),<br>g) Prüfung der Rechnung und des Berichts (415 Abs. 1 und 2, 425 Abs. 2),<br>h) Vollstreckungsverfügung (450g),<br>i) Information über das Bestehen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes und Gewähren des Akteneinsichtsrechts (451 Abs. 2 und 449b),<br>k) Antragstellung auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (553 Abs. 1),<br>l) Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (442 und 444),<br>m) Antragstellung zum Strafantrag (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB] vom 21. Dezember 1937[2)]). | |
| | **§ 60c (neu)**<br>Verfahrensart<br><br>Auf alle im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu entscheidenden Fälle ist das summarische Verfahren gemäss den Art. 248 ff. ZPO anwendbar. | |
| **§ 61**<br><br>[1] Die Entmündigung gemäss Art. 369 und 370 ZGB und deren Aufhebung (433, 436, 437) erfolgen im gerichtlichen Verfahren (§ 62 hienach). | **§ 61**<br>Beiladung<br><br>[1] Die instruierende Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Dritte von Amtes wegen oder auf Antrag zum Verfahren beiladen, wenn diese durch den | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| | Ausgang des Verfahrens in eigenen Interessen berührt werden könnten.<br><br>[2] Beigeladene haben Parteistellung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Über die Anträge der ursprünglichen Parteien können sie nicht hinausgehen, die Verfügung über den Streitgegenstand steht ihnen nicht zu. Mit der Beiladung wird der Entscheid auch für die Beigeladenen verbindlich.<br><br>[3] Verzichten Beigeladene auf eine aktive Teilnahme am Verfahren, tragen sie keine Kosten. | |
| [2] In allen andern Fällen entscheidet über die Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft oder einer Beistandschaft die Vormundschaftsbehörde, vorbehältlich der Anordnung oder Aufhebung der Familienvormundschaft durch die Aufsichtsbehörde (363 und 366). | | |
| **§ 62 (Fassung ab 1.1.2011)**<br><br>[1] Zur Klageanhebung sind die Verwandten und Verschwägerten, der Gemeinderat des Heimatorts und die Vormundschaftsbehörde berechtigt. Die letztere ist hiezu verpflichtet, wenn ihr durch eigene Wahrnehmung oder durch eine glaubhafte Anzeige Gründe zur Entmündigung bekannt werden. Um Aufhebung der Entmündigung kann auch der Bevormundete sowie jedermann, der ein Interesse hat, beim Gericht nachsuchen.<br><br>[2] Das Gericht trifft von Amtes wegen die erforderlichen Massnahmen, um die Gründe zur Entmündigung oder deren Aufhebung festzustellen (369, 370, 374, 436, 437). | **§ 62**<br>Parteien<br><br>[1] Im erstinstanzlichen Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind Partei,<br>a) wer durch Gesuch ein Verfahren einleitet,<br>b) gegen wen ein Verfahren eingeleitet wird,<br>c) Dritte, die sich am Verfahren mit eigenen Anträgen beteiligen,<br>d) wer beigeladen ist.<br><br>[2] *Aufgehoben*. | |
| | **§ 62a (neu)**<br>Vertretung<br><br>In den erstinstanzlichen Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht können sich die Beteiligten durch Personen nach freier Wahl verbeiständen und, | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| | soweit nicht persönliches Handeln oder Erscheinen nötig ist, vertreten lassen. | |
| | **§ 62b (neu)**<br>Verfahrensbeistandschaft<br><br>[1] Die Verfahrensbeiständin oder der Verfahrensbeistand (146, 314a[bis], 449a) wird nach dem üblichen Berufsansatz oder, wenn es sich um eine ordentliche Beiständin oder einen ordentlichen Beistand handelt, nach den Regelungen über die Entschädigung der Beiständinnen und Beistände entschädigt.<br><br>[2] Handelt es sich bei der Verfahrensbeiständin oder dem Verfahrensbeistand um eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, kommen die Regelungen über die Entschädigung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Anwendung. | |
| **§ 63**<br><br>Die Vormundschaftsbehörde gibt von jeder Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft oder Beistandschaft der Aufsichtsbehörde Kenntnis. | **§ 63**<br>Abklärungen<br><br>[1] Die Gemeinden führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sachverhaltsabklärungen durch und tragen deren Kosten.<br><br>[2] Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann gegenüber der Gemeinde eine Nachbesserung der Abklärungsarbeiten anordnen. Notfalls ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach vorheriger Androhung die Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde an.<br><br>[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| **§ 64**<br><br>Die Veröffentlichungen betreffend Bevormundung und Verbeiständung und deren Aufhebung werden von der Aufsichtsbehörde angeordnet. | **§ 64**<br>Einbezug der Gemeinde<br><br>[1] Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gibt der Gemeinde vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn sie durch eine geplante Massnahme in ihren Interessen, insbesondere finanzieller Art, wesentlich berührt werden könnte. Die Gemeinde wird dadurch nicht zur Verfahrenspartei.<br><br>[2] Der Gemeinde ist Akteneinsicht zu gewähren. Die Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, unterstehen der Verschwiegenheitspflicht (451).<br><br>[3] Bei Gefahr im Verzug ist der Gemeinde nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. | |
| **§ 64a**<br><br>Der Grosse Rat legt die Gebühr für die Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen fest. | **§ 64a**<br>Anhörung<br><br>Die betroffene Person wird unter Vorbehalt von Art. 447 Abs. 2 ZGB durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein einzelnes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört. | |
| **§ 65**<br><br>Die Vormundschaftsbehörden können das Amt des Vormundes und Beistandes für alle oder für gewisse, von ihnen zu bezeichnende Fälle einem oder mehreren ständigen Vormundschaftsverwaltern übertragen, unter Vorbehalt der Art. 380 und 381 des Zivilgesetzbuches. | **§ 65**<br>Protokoll<br><br>Von der Unterzeichnung des Protokolls durch die Parteien und die Zeuginnen oder Zeugen kann abgesehen werden. | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| | **§ 65a (neu)**<br>Rechtsschutz; Rechtsmittelinstanz<br><br>Die Abteilung Zivilgericht des Obergerichts beurteilt unter Vorbehalt von § 67q Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. | |
| | *A$^{ter}$. Mandatsführung (neu)* | |
| **§ 66**<br><br>[1] Über die Aufbewahrung und die Anlage vormundschaftlichen Vermögens sowie über die Ablage und die Prüfung der Vormundschaftsrechnungen erlässt der Regierungsrat eine Verordnung (425).<br><br>[2] Der Grosse Rat legt die Gebühren für die Prüfung der Rechnungen in Vormundschafts-, Beistandschafts- und Beiratschaftssachen fest. | **§ 66**<br>Pflichten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde<br><br>[1] Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt im Einzelfall sowohl die Berufsbeiständinnen und -beistände als auch die privaten Beiständinnen und Beistände.<br><br>[2] Sie ist verantwortlich für die fachliche Führung, Instruktion und Unterstützung der Beiständinnen und Beistände. | |
| **§ 67**<br><br>[1] Für Schaden, der vom Vormund oder von der Vormundschaftsbehörde verschuldet worden ist und von ihnen nicht gedeckt wird, haftet zunächst die beteiligte Gemeinde und erst nach dieser der Kanton.<br><br>[2] Für Schaden, der von der Aufsichtsbehörde verschuldet worden und von ihr nicht gedeckt ist, haftet der Kanton (426 und 427). | **§ 67**<br>Pflichten der Gemeinden<br><br>[1] Die Gemeinden sorgen dafür, dass genügend geeignete Beiständinnen und Beistände zur Verfügung stehen. Sie schlagen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf deren Ersuchen hin geeignete Personen vor.<br><br>[2] Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen an die Beiständinnen und Beistände durch Verordnung.<br><br>[3] Der Regierungsrat regelt Ablage und Prüfung der Rechnungen sowie die Entschädigung der Beiständinnen und Beistände durch Verordnung. | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| *B. Fürsorgerische Freiheitsentziehung* | *B. Fürsorgerische Unterbringung* | |
| **§ 67a**<br><br>Vor jeder zwangsweisen Freiheitsentziehung soll der freiwillige Eintritt oder Verbleib in einer Anstalt angestrebt werden. | **§ 67a**<br>Zuständigkeit bei Zurückbehaltung<br><br>[1] In Einrichtungen mit ärztlicher Leitung gelten die diensthabenden Kaderärztinnen und -ärzte sowie die Heimärztinnen und -ärzte als ärztliche Leitung (427 Abs. 1).<br><br>[2] In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung kann eine freiwillig eingetretene Person nur mittels eines Unterbringungsentscheids am Verlassen der Einrichtung gehindert werden. | |
| **§ 67b**<br><br>[1] Über die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer geeigneten Anstalt (397) entscheidet<br>a) bei mündigen oder entmündigten Personen das Bezirksamt,<br>b) bei Unmündigen die Vormundschaftsbehörde (310, 405a).<br><br>[2] Bei psychisch Kranken kann auch der Bezirksarzt die Unterbringung oder Zurückbehaltung anordnen. | **§ 67b**<br>Vorsorglich angeordnete Unterbringung<br><br>[1] Über die vom zuständigen Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als vorsorgliche Massnahme angeordnete fürsorgerische Unterbringung entscheidet die Behörde in ordentlicher Besetzung spätestens innert 96 Stunden seit dem Entzug der Bewegungsfreiheit definitiv.<br><br>[2] *Aufgehoben*. | |
| **§ 67c**<br><br>Ist Gefahr im Verzuge, kann auch jeder praktizierende Arzt oder der Vormund die Unterbringung oder Zurückbehaltung vorläufig anordnen. Er benachrichtigt hierüber unverzüglich die zuständige Einweisungsbehörde, welche eine neue Anordnung erlässt und die nächsten Angehörigen davon in Kenntnis setzt. | **§ 67c**<br>Zuständigkeit bei ärztlicher Unterbringung<br><br>Jede kantonale Amtsärztin und jeder kantonale Amtsarzt und, wenn Gefahr im Verzug ist, die im Kanton niedergelassenen, zur Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte, die Kaderärztinnen und -ärzte sowie die Heimärztinnen und -ärzte der überweisenden Einrichtung können eine fürsorgerische Unterbringung für längstens sechs Wochen anordnen | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| | (429). | |
| **§ 67d**<br><br>[1] Vor dem Entscheid über eine Anstaltsunterbringung kann die Einweisungsbehörde eine ärztliche Untersuchung anordnen. Für psychisch Kranke gilt Art. 397e Ziff. 5 ZGB.<br><br>[2] Zur Durchführung der Untersuchung kann die Person vorübergehend in eine Anstalt eingewiesen werden.<br><br>[3] Die Person darf nur so lange zurückbehalten werden, als es für die Untersuchung unbedingt erforderlich ist. | **§ 67d**<br>Verfahren bei ärztlicher Unterbringung<br><br>[1] Ein Exemplar des ärztlichen Unterbringungsentscheids ist der betroffenen Person, der Einrichtung, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand zukommen zu lassen.<br><br>[2] Im Fall einer aus ärztlicher Sicht notwendigen Verlängerung der Unterbringung hat die Einrichtung den entsprechenden Antrag zusammen mit den Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mindestens 10 Arbeitstage vor Ablauf der sechswöchigen Frist gemäss § 67c einzureichen.<br><br>[3] Wird innert der sechswöchigen Frist gemäss § 67c eine ärztliche Einweisung oder eine Ablehnung der Entlassung durch die Einrichtung in einem gerichtlichen Verfahren überprüft und bestätigt, erübrigt sich ein Unterbringungsentscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach Art. 429 Abs. 2 ZGB.<br><br>[4] Liegt ein gerichtliches Urteil im Sinne von Absatz 3 vor, ist bis zum Ablauf von sechs Wochen ab dem ärztlichen Unterbringungsentscheid die Einrichtung und danach die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung der betroffenen Person zuständig. Die betroffene Person wird mit dem gerichtlichen Urteil schriftlich darüber informiert, welche Stelle in welchem Zeitraum für die Behandlung eines Entlassungsgesuchs zuständig ist. | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| **§ 67e**<br><br>Ist die Unterbringung oder Zurückbehaltung vom Bezirksarzt angeordnet worden oder liegt nach einer vorläufigen Anordnung des Arztes oder des Vormundes noch kein Entscheid der Einweisungsbehörde vor, ist die Anstalt für die Entlassung zuständig, in allen übrigen Fällen die Einweisungsbehörde. | **§ 67e**<br>Behandlung psychischer Störungen ohne Zustimmung<br><br>[1] In Einrichtungen mit ärztlicher Leitung gelten die diensthabenden Kaderärztinnen und -ärzte sowie die Heimärztinnen und -ärzte als Chefärztinnen und Chefärzte der Abteilung (434 Abs. 1).<br><br>[2] In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung kann jede kantonale Amtsärztin beziehungsweise jeder kantonale Amtsarzt und, wenn Gefahr im Verzug ist, können alle Ärztinnen und Ärzte, die im Kanton niedergelassenen und zur Berufsausübung berechtigt sind, medizinische Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person anordnen. | |
| **§ 67e$^{bis}$**<br><br>[1] Im Rahmen einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung in der Psychiatrischen Klinik in Königsfelden dürfen Behandlungen und andere Vorkehrungen, die nach Massgabe des Einweisungsgrundes medizinisch indiziert sind, auch gegen den Willen der betroffenen Person vorgenommen werden, wenn die notwendige Fürsorge auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann. Beim Entscheid über den Einsatz von Zwangsmassnahmen kann auch das Schutzbedürfnis Dritter in die Beurteilung miteinbezogen werden.<br><br>[2] Der Entscheid über den Einsatz von Zwangsmassnahmen obliegt ausschliesslich Fachärzten in leitender Stellung. Die ermächtigten Personen sind vom Vorsteher des Gesundheitsdepartementes namentlich zu bezeichnen. | **§ 67e$^{bis}$**<br><br>*Aufgehoben*. | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| [3] Vor dem Entscheid sind die Patienten vom zuständigen entscheidungsberechtigten Arzt anzuhören. Der Entscheid ist der betroffenen Person auch nach mündlicher Mitteilung mit Begründung und mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen, unter Mitteilung an den Kantonsarzt. Dieser führt ein entsprechendes Verzeichnis.<br><br>[4] Der Entscheid über den Einsatz von Zwangsmassnahmen kann innert 10 Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. § 67p gilt sinngemäss. | | |
| **§ 67f**<br><br>Sobald der Zustand der betroffenen Person es erlaubt, hat die Anstalt<br>a) wenn sie für den Entscheid selber zuständig ist, die Entlassung zu verfügen,<br>b) in den übrigen Fällen bei der Einweisungsbehörde die definitive oder probeweise Entlassung zu beantragen. | **§ 67f**<br>Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung<br><br>[1] Zuständig zur Anordnung von bewegungseinschränkenden Massnahmen gemäss Art. 438 ZGB sind in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärztinnen und -ärzte sowie die Heimärztinnen und -ärzte.<br><br>[2] In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Kaderpersonen primär aus dem pflegerischen Bereich anzuordnen. Die Einrichtungen bezeichnen in einem Reglement die Funktionen der für die Anordnung zuständigen Kaderpersonen. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ist bei der Anordnung bewegungseinschränkender Massnahmen zwingend miteinzubeziehen. | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| **§ 67g** | **§ 67g**<br>Verlegung in eine andere Einrichtung | |
| [1] Das Recht, die Entlassung zu beantragen, steht der betroffenen oder einer ihr nahe stehenden Person, der Anstalt sowie den Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden zu. | [1] Bei Verlegung in eine andere Einrichtung ist ein neuer Unterbringungsentscheid zu erlassen. | |
| [2] Entlassungsgesuche sind an die Anstalt zu richten. Diese leitet sie, soweit sie nicht selber zuständig ist, mit eigenem Antrag an die Einweisungsbehörde weiter. | [2] Bei ärztlicher Zuständigkeit sind auch die Kaderärztinnen und -ärzte sowie die Heimärztinnen und -ärzte der überweisenden Einrichtung zur Anordnung der Verlegung befugt. | |
| [3] Liegt kein Entlassungsgesuch vor, prüft die Anstalt von Amtes wegen mindestens halbjährlich unter Kenntnisgabe an die Einweisungsbehörde, ob der weitere Aufenthalt in der Anstalt notwendig ist. | [3] Die gesamte Dauer der ärztlichen Einweisung darf sechs Wochen nicht übersteigen. | |
| **§ 67h** | **§ 67h**<br>Entlassung | |
| [1] Sind die Voraussetzungen für eine Entlassung nicht in allen Teilen erfüllt, kann die probeweise Entlassung, nötigenfalls mit Weisungen, angeordnet werden. | [1] Ist die Einrichtung nicht selbst für die Entlassung zuständig, erstattet sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich Meldung, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind. | |
| [2] Mindestens einmal jährlich befindet die für die Entlassung zuständige Behörde von Amtes wegen darüber, ob die probeweise Entlassung in eine definitive umgewandelt werden kann. | [2] Entlassungsgesuche der betroffenen oder einer ihr nahe stehenden Person sind an die Einrichtung zu richten. Ist diese nicht selbst zuständig, leitet sie das Gesuch mit einem begründeten Antrag ohne Verzug an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weiter. | |
| | [3] Ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, hört sie die betroffene Person persönlich an, bevor sie einen Entscheid fällt. Der schriftliche Entlassungsentscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verse- | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| | hen.<br><br>[4] Die für die Entlassung zuständige Stelle hat die Beiständin oder den Beistand rechtzeitig über die bevorstehende Entlassung zu orientieren. | |
| **§ 67i**<br><br>Die Versetzung der eingewiesenen Person in eine andere Art von Anstalt erfolgt im ordentlichen Einweisungsverfahren. | **§ 67i**<br>Nachbetreuung im Allgemeinen<br><br>[1] Bei Rückfallgefahr ist beim Austritt eine Nachbetreuung vorzusehen. Im Rahmen der Nachbetreuung sind jene Massnahmen zulässig, die geeignet erscheinen, einen Rückfall zu vermeiden, namentlich<br><br>a) die Verpflichtung, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen,<br>b) die Anweisung, bestimmte Medikamente einzunehmen,<br>c) die Anweisung, sich alkoholischer Getränke oder anderer Suchtmittel zu enthalten und dies gegebenenfalls mittels entsprechender Untersuchungen nachzuweisen.<br><br>[2] Stimmt die betroffene Person der Nachbetreuung zu, trifft die Einrichtung mit ihr im Rahmen des Austrittsgesprächs eine schriftliche Vereinbarung über die Durchführung der Nachbetreuung. Ist diese Vereinbarung sachgerecht, wird sie im Entlassungsentscheid genehmigt.<br><br>[3] Fehlt die Zustimmung der betroffenen Person oder ist die Nachbetreuungsvereinbarung gemäss Absatz 2 nicht sachgerecht, entscheidet die für die Entlassung zuständige Stelle über die Nachbetreuung. | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| **§ 67k**<br><br>Die zuständige Behörde oder eine Abordnung derselben hat die betroffene Person persönlich anzuhören<br>a) vor dem Entscheid über die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt,<br>b) vor der Bestätigung der vorläufigen Anordnung eines praktizierenden Arztes oder eines Vormundes (§ 67c),<br>c) vor einer Einweisung zur Untersuchung (§ 67d Abs. 2),<br>d) sofern die Umstände es erfordern, vor dem Entscheid über ein Entlassungsgesuch. | **§ 67k**<br>Nachbetreuung bei Entlassung durch die Einrichtung<br><br>[1] Ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, legen in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärztinnen und -ärzte sowie die Heimärztinnen und -ärzte und in Einrichtungen ohne ärztliche Leitung die kantonalen Amtsärztinnen und -ärzte die Nachbetreuung fest.<br><br>[2] Die Nachbetreuung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Sie fällt spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, sofern keine Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.<br><br>[3] Die Einrichtung lässt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand eine Kopie des Entlassungsentscheids, einschliesslich der vorgesehenen Nachbetreuung, zukommen. | |
| **§ 67l**<br><br>[1] Der Entscheid über die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt sowie über Entlassungsgesuche ist der betroffenen Person mündlich oder schriftlich zu eröffnen. Er ist in jedem Fall mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.<br><br>[2] Wo die Umstände es erfordern, wird der Entscheid | **§ 67l**<br>Nachbetreuung bei Entlassung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde<br><br>[1] Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, entscheidet sie über die Anordnung der Nachbetreuung und berücksichtigt bei ihrem Entscheid die ärztliche Vormeinung. Sie lässt ihren Entscheid gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand zukommen.<br><br>[2] Die Nachbetreuung ist auf höchstens 12 Monate zu | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| zusätzlich an eine dem Betroffenen nahe stehende Person zugestellt. | befristen. Sie fällt spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, sofern keine neue Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.<br><br>[3] Die Einrichtung lässt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren begründeten Antrag bezüglich der Entlassung und der Nachbetreuung zukommen. | |
| **§ 67m**<br><br>Vorschüsse für Verfahrenskosten, einschliesslich Expertisen, dürfen nicht verlangt werden. | **§ 67m**<br>Ambulante Massnahmen<br><br>[1] Um die Einweisung in eine Einrichtung zu vermeiden, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei einer Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, ambulante Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person anordnen, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. § 67i Abs. 1 gilt sinngemäss. Sie lässt ihren Entscheid gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand zukommen.<br><br>[2] Ambulante Massnahmen sind auf höchstens 12 Monate zu befristen. Sie fallen spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, sofern keine neue Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt. | |
| **§ 67n**<br><br>[1] Der betroffenen Person ist ein amtlicher Anwalt zu bestellen, wenn sie ihre Interessen nicht genügend zu wahren vermag oder andere Umstände dies erfordern.<br><br>[2] Die Entschädigung des amtlichen Anwaltes richtet | **§ 67n**<br>Rückmeldung der Durchführungsstelle<br><br>[1] Die mit der Durchführung der angeordneten Massnahmen im Einzelfall beauftragte Stelle hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten, sobald sich die betroffene Person nicht an die Anordnungen hält.<br><br>[2] *Aufgehoben*. | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| sich nach dem massgebenden Tarif. Sie kann vom kostenpflichtigen Betroffenen zurückgefordert werden. | | |
| **§ 67o**<br><br>Zuständig für die gerichtliche Beurteilung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung (397d) ist das Verwaltungsgericht. | **§ 67o**<br>Vollstreckung der Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen<br><br>[1] Für das Vollstreckungsverfahren der angeordneten Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.<br><br>[2] Die polizeiliche Zuführung ist möglich, falls sie verhältnismässig erscheint. Im Übrigen ist die Anwendung von körperlichem Zwang unzulässig. | |
| **§ 67p**<br><br>[1] Für die Frist zur Anrufung des Richters und für das gerichtliche Verfahren gelten die Gerichtsferien nicht.<br><br>[2] Das Begehren um gerichtliche Beurteilung hat nur aufschiebende Wirkung, wenn die Einweisungsbehörde oder das Verwaltungsgericht sie verfügt.<br><br>[3] Entscheidet das Verwaltungsgericht nicht innert Monatsfrist, so hat es von Amtes wegen unverzüglich darüber zu befinden, ob der in der Anstalt Untergebrachte oder Zurückbehaltene für die Dauer des Verfahrens aus der Anstalt entlassen werden kann (§ 44 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege). | **§ 67p**<br>Verfahrenskosten<br><br>[1] Erstinstanzliche Verfahren auf Erlass von ambulanten Massnahmen, fürsorgerischen Unterbringungen und Nachbetreuungen sind kostenlos.<br><br>[2] *Aufgehoben*.<br><br>[3] *Aufgehoben*. | |
| **§ 67q**<br><br>Im Übrigen gelten für das gesamte Verfahren der | **§ 67q**<br>Beschwerdeverfahren<br><br>[1] Das Verwaltungsgericht entscheidet als Kollegialge- | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| fürsorgerischen Freiheitsentziehung unter Vorbehalt des Bundesrechts die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. | richt über Beschwerden gegen eine fürsorgerische Unterbringung, eine Zurückbehaltung, eine Abweisung eines Entlassungsgesuchs, eine Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung, eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung sowie eine angeordnete Nachbetreuung oder ambulante Massnahme.<br><br>[2] In sämtlichen Fällen gelangt Art. 450e Abs. 2 ZGB sinngemäss zur Anwendung.<br><br>[3] Vorschüsse für Verfahrenskosten, einschliesslich Gutachten, dürfen nicht verlangt werden.<br><br>[4] Der betroffenen Person ist eine amtliche Rechtsvertretung zu bestellen, wenn sie ihre Interessen nicht genügend zu wahren vermag oder andere Umstände dies erfordern. Die Entschädigung der Rechtsvertretung richtet sich nach dem massgebenden Tarif und kann von der kostenpflichtigen betroffenen Person zurückgefordert werden. | |
| **§ 67r**<br><br>Die Kosten der Anstaltsunterbringung sind in erster Linie von der versorgten Person zu tragen. Soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, haben die Verwandten nach Art. 328 und 329 ZGB und subsidiär die unterstützungspflichtigen Gemeinwesen nach der Gesetzgebung über die öffentliche Fürsorge für die Kosten aufzukommen. | **§ 67r**<br>Kosten<br><br>[1] Die Kosten einer fürsorgerischen Unterbringung, der stationären oder ambulanten Behandlung sowie der Nachbetreuung gehen zu Lasten der betroffenen Person.<br><br>[2] Subsidiär werden die Kosten gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention von der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person getragen. | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| | *C. Verschiedene Bestimmungen (neu)* | |
| **§ 67s**<br><br>[1] Für die Beurteilung von Ansprüchen gemäss Art. 429a ZGB ist der Zivilrichter zuständig.<br><br>[2] Es gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten und Angestellten und über die Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten. | **§ 67s**<br>Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen<br><br>[1] In Wohn- und Pflegeeinrichtungen sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit bei urteilsunfähigen volljährigen Personen von Kaderpersonen primär aus dem ärztlichen oder pflegerischen Bereich anzuordnen (383-385).<br><br>[2] Die Einrichtungen bezeichnen in einem Reglement die Funktionen der für die Anordnung zuständigen Kaderpersonen. | |
| | **§ 67t (neu)**<br>Regress<br><br>[1] Hat der Kanton Schadenersatz oder Genugtuung gemäss Art. 454 ZGB geleistet, kann er gegen die Mitglieder und Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernannten privaten Beiständinnen und Beistände Rückgriff nehmen, sofern diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Die Rückgriffsansprüche des Kantons sind beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.<br><br>[2] Bei widerrechtlichen Handlungen einer von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband angestellten oder beauftragten Person oder weiteren Stelle kann der Kanton auch dann Rückgriff auf das betroffene Gemeinwesen nehmen, wenn die Person oder weitere Stelle kein Verschulden trifft. Der Rückgriff des betroffenen Gemeinwesens auf die Person oder weitere Stelle richtet sich nach kantonalem Haftungs- | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| | recht. | |
| **Dritter Teil** | | |
| **Ausführungsvorschriften zum Erbrecht** | | |
| *C. Massnahmen für den Erbgang* | | |
| **§ 73**<br><br>Die Gemeinderäte haben dem Gerichtspräsidenten von denjenigen Erbschaftsfällen Kenntnis zu geben, in denen nach Gesetz von Amtes wegen Massnahmen getroffen werden müssen (553 Abs. 1 und 2, 554 Abs. 1-3, 555, 592). | **§ 73**<br><br>[1] Die Gemeinderäte haben der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten von denjenigen Erbschaftsfällen Kenntnis zu geben, in denen nach Gesetz von Amtes wegen Massnahmen getroffen werden müssen (553 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und Abs. 2, 554 Abs. 1-3, 555, 592).<br><br>[2] In dem Fall, in dem eine minderjährige Erbin oder ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft oder ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder zu stellen ist (553 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2), hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde diese Meldung vorzunehmen. | |
| **§ 74**<br><br>[1] Die bei Beerbung eines Verschollenen zu leistende Sicherheit (546, 548 Abs. 2 und 3) sowie der einer verschwundenen Person anfallende Erbteil (548 Abs. 1) werden von der Vormundschaftsbehörde verwaltet.<br><br>[3] Die Vormundschaftsbehörde, die das Vermögen oder den Erbteil eines Verschwundenen verwaltet, kann, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, die Verschollenerklärung verlangen (550). | **§ 74 Abs. 1 und 3**<br><br>[1] Die bei Beerbung einer verschollenen Person zu leistende Sicherheit (546, 548 Abs. 2 und 3) sowie der einer verschwundenen Person anfallende Erbteil (548 Abs. 1) werden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verwaltet.<br><br>[3] Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die das Vermögen oder den Erbteil einer verschwundenen Person verwaltet, kann, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, die Verschollenerklärung verlangen (550). | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| **Schlusstitel** | | |
| **I. Die Anwendung bisherigen und neuen Rechtes** | | |
| *3. Andere Übergangsbestimmungen* | | |
| | **§ 160b**<br><br>Die Akten über bestehende Massnahmen und hängige Verfahren sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu übergeben. | |
| | **II.** | |
| | **1. Das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 22. Dezember 1992[1)] wird wie folgt geändert:** | |
| **§ 10**<br>Kinder<br><br>[1] Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassung erstrecken sich in der Regel auf die unmündigen Kinder des Gesuchstellers, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen. | **§ 10 Abs. 1**<br><br>[1] Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassung erstrecken sich in der Regel auf die minderjährigen Kinder des Gesuchstellers, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen. | |

[1)] AGS Bd. 14 S. 503; 2007 S. 143 (SAR 121.100)

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| | **2. Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978[1)] wird wie folgt geändert:** | |
| **§ 18**<br>Inhalt<br><br>[2] Die Gemeindeordnung kann weiter namentlich bestimmen:<br><br>b) die Übertragung der Aufgaben im Vormundschaftswesen an eine selbstständige Vormundschaftskommission; | **§ 18 Abs. 2 lit. b**<br><br>[2] Die Gemeindeordnung kann weiter namentlich bestimmen:<br><br>b) *Aufgehoben*. | |
| **§ 21**<br>Wahlen<br><br>In der Gemeindeversammlung oder an der Urne werden gewählt:<br><br>e) die Mitglieder der Vormundschaftskommission. | **§ 21 lit. e**<br><br>In der Gemeindeversammlung oder an der Urne werden gewählt:<br><br>e) *Aufgehoben*. | |
| | **3. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR) vom 27. Dezember 1911[2)] wird wie folgt geändert:** | |
| **§ 4**<br><br>[1] Wer ein landwirtschaftliches Gewerbe durch Kauf oder Tausch erwirbt, darf es nicht vor Ablauf von vier Jahren von der Eigentumsübertragung hinweg in Stücken weiter veräussern (218).<br><br>[2] Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Bauge- | **§ 4**<br><br>*Aufgehoben*. | |

[1)] AGS Bd. 10 S. 169, 214; Bd. 11 S. 216; Bd. 12 S. 685; Bd. 14 S. 189, 508; 1997 S. 349; 2000 S. 245; 2002 S. 344, 379, 384, 400; 2003 S. 300; 2004 S. 128; 2005 S. 690; 2006 S. 97, 107, 315; 2007 S. 318; 2008 S. 66, 359, 415 (SAR 171.100)

[2)] AGS Bd. 1 S. 662; Bd. 6 S. 276, 353; Bd. 10 S. 107; Bd. 12 S. 393; 2002 S. 387; 2003 S. 171; 2005 S. 563 (SAR 210.200)

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| biet, auf Grundstücke, die sich in vormundschaftlicher Verwaltung befinden, und auf Grundstücke, die im Betreibungs- und Konkursverfahren versteigert werden.<br><br>3 Der Regierungsrat kann, nach Anhörung des Gemeinderates, einen früheren Verkauf da gestatten, wo wichtige Gründe ihn rechtfertigen, wie namentlich, wenn es sich um den Verkauf durch die Erben des Käufers oder dergleichen handelt.<br><br>4 Ein Verkauf, der diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig und gibt kein Recht auf Eintragung in das Grundbuch. | | |
| | **4. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007[1)] wird wie folgt geändert:** | |
| **§ 55**<br>Beschwerdegründe<br><br>3 Die Rüge der Unangemessenheit ist zulässig<br><br>b) bei der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung, | **§ 55 Abs. 3 lit. b**<br><br>3 Die Rüge der Unangemessenheit ist zulässig<br><br>b) *Aufgehoben*. | |
| | **5. Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009[2)] wird wie folgt geändert:** | |
| **§ 21**<br>Melderechte<br><br>2 Die Schweigepflicht ist zusätzlich zur Erreichung folgender Zwecke aufgehoben: | **§ 21 Abs. 2 lit. c**<br><br>2 Die Schweigepflicht ist zusätzlich zur Erreichung folgender Zwecke aufgehoben: | |

1) AGS 2008 S. 329; 2009 S. 259 (SAR 271.200)
2) AGS 2009 S. 194 (SAR 301.100)

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| c) Prüfung einer Fürsorgerischen Freiheitsentziehung, | c) Prüfung einer fürsorgerischen Unterbringung, | |
| **§ 29**<br>Einschränkung der Bewegungsfreiheit<br><br>[1] Ausnahmsweise kann in stationären Einrichtungen die Bewegungsfreiheit von Patientinnen und Patienten eingeschränkt werden, wenn dies zur Abwendung einer ernsthaften und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der betroffenen Person oder von Dritten erforderlich ist. Diese Massnahme muss befristet und verhältnismässig sein und in der Krankengeschichte dokumentiert werden.<br><br>[2] Die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die vom Regierungsrat zu bezeichnende Stelle anrufen. | **§ 29**<br><br>[1] Ausnahmsweise kann in Spitälern die Bewegungsfreiheit von Patientinnen und Patienten eingeschränkt werden, wenn dies zur Abwendung einer ernsthaften … Gefahr für … das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder … Dritter oder zur Beseitigung einer schwerwiegenden Störung des Gemeinschaftslebens erforderlich ist. …<br><br>[2] Für die Zuständigkeit und das Vorgehen bei Anordnung dieser Massnahme, ihre Protokollierung und die Information gelten die Bestimmungen über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen (Art. 383-384 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB] vom 10. Dezember 1907[1)], § 67s Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. März 1911[2)]) sinngemäss. § 67s Abs. 2 EG ZGB gilt auch für Spitäler.<br><br>[3] Die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen. Art. 385 Abs. 2 und 3 ZGB sind sinngemäss anwendbar. | |

[1)] SR 210
[2)] SAR 210.100

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| **§ 30**<br>Forschung<br><br>[1] Patientinnen und Patienten dürfen zu Forschungszwecken nur beansprucht werden, wenn sie zuvor entsprechend orientiert wurden und bei<br><br>a) Mündigkeit und Urteilsfähigkeit schriftlich zustimmen,<br><br>b) Unmündigkeit und Urteilsfähigkeit zusammen mit der gesetzlichen Vertretung schriftlich zustimmen,<br><br>c) Urteilsunfähigkeit die gesetzliche Vertretung schriftlich zustimmt. | **§ 30 Abs. 1 lit. a, b und c**<br><br>[1] Patientinnen und Patienten dürfen zu Forschungszwecken nur beansprucht werden, wenn sie zuvor entsprechend orientiert wurden und bei<br><br>a) Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit schriftlich zustimmen,<br><br>b) Minderjährigkeit oder umfassender Beistandschaft sowie Urteilsfähigkeit zusammen mit der gesetzlichen Vertretung schriftlich zustimmen,<br><br>c) Urteilsunfähigkeit die zu ihrer Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person schriftlich zustimmt, sofern keine anderslautende Anordnung aufgrund eigener Vorsorge vorliegt. | |
| **§ 31**<br>Obduktion<br><br>[2] Liegt keine Willensäusserung der verstorbenen Person vor, ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung oder ihrer nächsten Angehörigen einzuholen. | **§ 31 Abs. 2**<br><br>[2] Liegt keine Willensäusserung der verstorbenen Person vor, ist die Zustimmung der zu ihrer Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person einzuholen. | |
| | **6. Das Schulgesetz vom 17. März 1981[1)] wird wie folgt geändert:** | |
| **§ 37**<br>Schulversäumnisse<br><br>[3] Sofern das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von | **§ 37 Abs. 3**<br><br>[3] Sofern das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von | |

[1)] AGS Bd. 10 S. 529; Bd. 11 S. 335; Bd. 12 S. 524; Bd. 14 S. 189; 1995 S. 142; 1997 S. 283; 1998 S. 175, 191; 1999 S. 119; 2000 S. 89, 111, 155, 242; 2002 S. 329, 390; 2003 S. 250; 2004 S. 155; 2005 S. 66, 193, 230, 254, 567; 2006 S. 131; 2007 S. 361; 2008 S. 92, 363, 416; 2009 S. 44, 303; 2010 S. 39 (SAR 401.100)

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| Amtes wegen Strafanzeige beim Bezirksamt und nötigenfalls Meldung an die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs 2). Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.– zu bestrafen. | Amtes wegen Strafanzeige beim Bezirksamt und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.– zu bestrafen. | |
| **§ 38d**<br>Anordnung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport<br><br>2 Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege in Abstimmung mit der Vormundschaftsbehörde beziehungsweise der Jugendanwaltschaft eine Schülerin oder einen Schüler für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim vom Unterrichtsbesuch ausschliessen, wenn der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann. | **§ 38d Abs. 2**<br><br>2 Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege in Abstimmung mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beziehungsweise der Jugendanwaltschaft eine Schülerin oder einen Schüler für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim vom Unterrichtsbesuch ausschliessen, wenn der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann. | |
| | **7. Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG) vom 19. September 2006[1)] wird wie folgt geändert:** | |
| **§ 5**<br>Stipendienrechtlicher Wohnsitz<br><br>1 Gesuchstellende Personen haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau, wenn sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern beziehungsweise des derzeitig oder zuletzt sorgeberechtigten Elternteils hier befindet oder die zuletzt zuständige Vormundschaftsbehörde hier ihren Sitz hat. | **§ 5 Abs. 1, Abs. 2 lit. b und Abs. 3**<br><br>1 Gesuchstellende Personen haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau, wenn sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern beziehungsweise des derzeitig oder zuletzt sorgeberechtigten Elternteils hier befindet oder die zuletzt zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hier ihren Sitz hat. | |

1) AGS 2007 S. 43 (SAR 471.200)

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| [2] Ausserdem haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau<br><br>b) mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren zuletzt sorgeberechtigte Eltern im Ausland Wohnsitz haben, wenn sich hier ihr zivilrechtlicher Wohnsitz befindet.<br><br>[3] Mündige Personen, die nach Abschluss einer zur Berufsausübung befähigenden Ausbildung und vor Beginn einer neuen Ausbildung, für die sie Beiträge beanspruchen, während mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Aargau wohnhaft und gleichzeitig aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren, haben hier stipendienrechtlichen Wohnsitz. Der finanziellen Unabhängigkeit aufgrund eigener Erwerbstätigkeit ist die Führung des eigenen Familienhaushalts gleichgestellt. | [2] Ausserdem haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau<br><br>b) <u>volljährige</u>, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren zuletzt sorgeberechtigte Eltern im Ausland Wohnsitz haben, wenn sich hier ihr zivilrechtlicher Wohnsitz befindet.<br><br>[3] <u>Volljährige</u> Personen, die nach Abschluss einer zur Berufsausübung befähigenden Ausbildung und vor Beginn einer neuen Ausbildung, für die sie Beiträge beanspruchen, während mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Aargau wohnhaft und gleichzeitig aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren, haben hier stipendienrechtlichen Wohnsitz. Der finanziellen Unabhängigkeit aufgrund eigener Erwerbstätigkeit ist die Führung des eigenen Familienhaushalts gleichgestellt. | |
| | **8. Das Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005[1)] wird wie folgt geändert:** | |
| **§ 17**<br>Aufnahme in die Polizeischule<br><br>[1] In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer mündig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt, charakterlich, geistig und körperlich geeignet ist sowie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht. | **§ 17 Abs. 1**<br><br>[1] In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer <u>volljährig</u> ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt, charakterlich, geistig und körperlich geeignet ist sowie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht. | |

[1)] AGS 2006 S. 77; 2008 S. 367; 2009 S. 100, 314; 2010 S. 18 (SAR 531.200)

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| | **9. Das Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998[1)] wird wie folgt geändert:** | |
| **§ 21**<br>Verheiratete, eingetragene Partnerinnen oder Partner und Kinder unter elterlicher Sorge<br><br>[2] Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit und für Grundstückgewinne werden Kinder selbstständig besteuert. Übriges Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden, den die elterliche Sorge ausübenden Personen zugerechnet. Der Regierungsrat kann Grundsätze über die Zurechnung bei getrennter Steuerpflicht der die elterliche Sorge ausübenden Personen aufstellen. | **§ 21 Abs. 2**<br><br>[2] Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit und für Grundstückgewinne werden Kinder selbstständig besteuert. Übriges Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden, den die elterliche Sorge ausübenden Personen zugerechnet. Der Regierungsrat kann Grundsätze über die Zurechnung bei getrennter Steuerpflicht der die elterliche Sorge ausübenden Personen aufstellen. | |
| **§ 213**<br>Mitwirkungspflichten<br><br>[4] Der Inventaraufnahme müssen mindestens eine handlungsfähige erbberechtigte Person sowie die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter unmündiger oder entmündigter Erbberechtigter beiwohnen. | **§ 213 Abs. 4**<br><br>[4] Der Inventaraufnahme müssen mindestens eine handlungsfähige erbberechtigte Person sowie die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erbberechtigter beiwohnen. | |
| | **10. Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001[2)] wird wie folgt geändert:** | |
| **§ 31**<br>Zuständigkeit und Kostenbeteiligung<br><br>[1] Die Inkassohilfe im Sinne von Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB sowie für die über die Mündigkeit hi- | **§ 31 Abs. 1**<br><br>[1] Die Inkassohilfe im Sinne von Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB sowie für die über die Volljährigkeit | |

[1)] AGS 1999 S. 145; 2001 S. 52; 2004 S. 187; 2005 S. 230; 2006 S. 330, 355; 2007 S. 536; 2008 S. 417, 492; 2009 S. 384 (SAR 651.100)
[2)] AGS 2002 S. 254, 392; 2003 S. 290; 2004 S. 189; 2006 S. 117, 133, 148, 332; 2007 S. 329, 356; 2008 S. 373, 419; 2009 S. 99 (SAR 851.200)

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| nausgehenden Unterhaltsansprüche liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person. | hinausgehenden Unterhaltsansprüche liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person. | |
| **§ 33**<br>Anspruchsvoraussetzungen<br><br>Unmündige und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben unter Vorbehalt von § 34 Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, wenn<br><br>a) der unterhaltsbeitragspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,<br><br>b) ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliegt,<br><br>c) das Kind zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat und<br><br>d) sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte als auch das Reinvermögen gemäss steuerrechtlichen Vorgaben des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils und des Kindes unter den vom Regierungsrat festzulegenden Grenzbeträgen liegen. Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung lebt, sind anzurechnen. | **§ 33**<br><br>Minderjährige und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben unter Vorbehalt von § 34 Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, wenn | |
| **§ 38**<br><br>Das Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gemäss Art. 217 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 steht den Sozial- und Vormundschaftsbehörden der Gemeinden zu. | **§ 38**<br><br>Das Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gemäss Art. 217 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 steht den Sozialbehörden der Gemeinden sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu. | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 17.11.2010 für das Anhörungsverfahren | Kommentar |
|---|---|---|
| | **11. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG) vom 24. Februar 2009[1)] wird wie folgt geändert:** | |
| **§ 8**<br>Voraussetzungen für die Ausübung der Jagd<br><br>[2] Berechtigt zum Bezug eines Jagdpasses sind Personen, die<br><br>a) urteilsfähig und mündig sind, | **§ 8 Abs. 2 lit. a**<br><br>[2] Berechtigt zum Bezug eines Jagdpasses sind Personen, die<br><br>a) urteilsfähig und volljährig sind und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen, | |
| | **III.**<br><br>Keine Fremdaufhebungen. | |
| | **IV.**<br><br>Diese Änderungen sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. | |
| | Aarau,<br><br>Präsidentin des Grossen Rats<br><br>Protokollführer | |

[1)] AGS 2009 S. 221 (SAR 933.200)